

- den Besonderheiten der aufzuklärenden Straftat,
- der individuellen Besonderheit des Beschuldigten,
- der richtigen Einflußnahme auf das Motivgefüge für das Aussageverhalten und ihr Erfolg,
- dem gestellten Ziel der Vernehmung,
- dem Charakter und dem Umfang der in der Sache vorhandenen Beweismittel.

In allen Fällen ist es notwendig, den Beschuldigten auf den Beweismittelvorhalt psychisch vorzubereiten. Hierzu müssen durch andere vernehmungstaktische Mittel und Methoden

- andere Erklärungsmöglichkeiten als die wahren zum Beweismittel ausgeschlossen werden,
- erreicht werden, daß der Beschuldigte aufgrund seiner eigenen Aussagen keine Möglichkeit mehr hat, das vorgehaltene Beweismittel in irgendeiner Form zu bagatellisieren oder Ausflüchte vorzubringen.

Der Beweismittelvorhalt muß stets als ein kontinuierlicher, planmäßiger Prozeß gestaltet werden.

Werden z. B. dem Beschuldigten im Verlaufe der ersten Wochen der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens überhaupt keine Beweismittel vorgehalten, so kann er zur Überzeugung kommen, das Untersuchungsorgan verfüge über keine Beweismittel. Das kann sein Verhalten bestimmen und die angewandten taktischen Methoden können ergebnislos bleiben. Möglicherweise kommt es sogar zum Widerruf bereits gemachter wahrer Aussagen.

Bei der Festlegung der Taktik des Beweismittelvorhaltes ist auch die Reihenfolge der vorzuhaltenden Beweismittel genau zu bestimmen. Sie hat immer so zu erfolgen, daß der Beschuldigte zu wahren Aussagen motiviert wird und bereits bestehende günstige Motive hierauf gefestigt werden.